



**Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

Maßnahmen für LRT		Maßnahmen für Arten	
001 EHT	003 EHT	001 EHT	
Nr. der Maßnahmenfläche (geplante Maßnahmen)		Maßnahmen für sonstige Schutzgüter	
		001 EHT	001 So

**Kürzel Maßnahmenart:**  
 EHT: Erhaltungsmaßnahme, die bereits in der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) schriftlich festsetzt und auf gesetzlichen Eintrags- oder Artenschutz beruht. Sie wird zur Umsetzung über vertragliche Vereinbarungen oder zur rechtlichen Festsetzung per Eintragsanordnung oder Allgemeinverfügung empfohlen. Eingeschlossen sind Maßnahmen, die die Regelungen der N2000-LVO im Einzelfall ergänzen, soweit diese für das betreffende Schutzgut nicht ausreichen.  
 EHT: Erhaltungsmaßnahme, die aufgrund ökologischer Erfordernisse zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes nötig ist und aktives Handeln erfordert. Eine Verpflichtung zur Umsetzung besteht für das Land jedoch nicht für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten. Eine Umsetzung über freiwillige Vereinbarungen oder Fördermaßnahmen wird empfohlen.  
 W: Über die Behandlungsmassnahmen (LVO) hinausgehende Maßnahme analog EHT, die ergänzend für die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes konkreter Einzel- oder Teilflächen in ungünstigem Erhaltungszustand sowie die Wiederherstellung nachweislich nach Gebietsentwicklung verloren gegangener LRT oder Artenhabitate erforderlich ist.  
 EV1: Zur Umsetzung vorgesehene oder bereits in Umsetzung befindliche Entwicklungsmaßnahme.  
 EV2: Fakultative Entwicklungsmaßnahme mit günstigen Voraussetzungen.  
 So: Sonstige Maßnahme.

Es ist nicht die vollständige Maßnahmenplanung dargestellt. Ergänzend ist die Einsicht der Maßnahmen-tabelle erforderlich.  
 Grundsätzlich gilt auf allen LRT- und Habitattflächen: Einhaltung der jeweiligen Handlungsgrundsätze für LRT bzw. Arten gemäß N2000-LVO.

- Maßnahmen**
- Erhalt von LRT**
    - 6430: Erhalt des LRT durch Pflegemähd alle 2-3 Jahre ab 15. August
    - 6510: Erhalt des LRT durch zweischürige Mähd
    - 9110: Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushalts sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung
    - 91E0: Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushalts sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, verbunden mit Gewässerentlastung; forstlicher Nutzungsverzicht; strukturelle Aufwertung des zugehörigen Fließgewässers
  - Wiederherstellung von LRT**
    - Wiederherstellung 3260
    - Wiederherstellung 6430
  - Entwicklung von LRT**
    - Entwicklung Wald-LRT (9110)
  - Maßnahmen für Arten nach Anhang II FFH-RL**
    - Vorgaben und Maßnahmen zum Erhalt des Bibers und seiner Lebensstätten
  - Maßnahmen für sonstige Schutzgüter**
    - Maßnahmen zum Erhalt von Bruchwäldern (WAA, WAB) (§ 30); forstlicher Nutzungsverzicht
  - FFH-Gebietsgrenze**
    - Plangebietsgrenze für den Volzbug fischereif umgestuft (Gewässersbreite zzgl. 5 m, soweit auf sachsen-anhaltischem Gebiet)
  - Administrative Grenze**
    - Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Sachsen auf Grundlage von Flurstücksdaten, Stand Okt. 2020

**Managementplan für das FFH-Gebiet "Domnitzscher Grenzbach" (FFH 0259, DE 4342-306)**

**Karte 5: Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**



**Auftraggeber:**  
 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 4

**Auftragnehmer:**  
 RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer  
 Mühloweg 39  
 06114 Halle (Saale)  
 info@rana-halle.de  
 0345 / 131758-0  
 Bearbeitung: Holger Lieneweg

DOP © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA | 2021 | 010312 |  
 DOP © GeoSN, di-de-by-2-0  
 Datum der Ausfertigung: 22.07.2022

**Natura-2000-Managementplanung im Land Sachsen-Anhalt**